

Die 7 wichtigsten Kommaregeln

Kommas sind im Deutschen sehr wichtig, nehmen Sie sich ein wenig Zeit, um diese Regeln zu verstehen!

1. Werden „gleichrangige“ Sätze (Hauptsatz + Hauptsatz, Nebensatz und Nebensatz), Teilsätze oder Wortgruppen mit

und, oder, bzw., sowie, entweder ... oder, sowohl ... als auch, weder ... noch ...

verbunden, dann ist das Komma nicht notwendig.

- Der Verteidiger spricht **und** der Staatsanwalt ärgert sich. HS + HS (HS=Hauptsatz)
- Könnte ich morgen kommen **oder** haben Sie keine Zeit? HS + HS
- In dem Brief steht, **dass** die Frist in einem Monat abläuft **und dass** ich sofort einen Termin mit meinem Anwalt abmachen soll. HS + NS + NS (NS=Nebensatz)

Will man die Gliederung des Satzes verdeutlichen, kann man bei Hauptsätzen ein Komma setzen.

- Entweder Sie beruhigen sich sofort, oder Sie verlassen den Gerichtssaal!

2. Man muss ein Komma setzen, wenn ein starker Kontrast ausgedrückt wird wie zum Beispiel mit

aber, sondern, doch, jedoch ..., einerseits ... andererseits, nicht nur ... sondern auch ...

- Die neue Verordnung gilt, **aber** nur wenige kümmern sich darum. HS + HS
- Der Angeklagte war **nicht nur** dumm, **sondern** auch frech. HS + TS (TS=Teilsatz)
- **Einerseits** gefällt es mir Jus zu studieren, **andererseits** finde ich es manchmal langweilig. HS + HS

3. Nachgestellte, vorgestellte und eingeschobene Nebensätze trennt man immer durch Komma!!!

- Der Angeklagte wusste, **dass** er keine Chance vor Gericht hatte. HS + nachgestellter Nebensatz
- Er hatte keine Chance, **weil** es zu viele Beweismittel gegen ihn gab. HS + nachgestellter Nebensatz
- Wissen Sie, **wie lange** die Einvernahme noch dauert? HS + nachgestellter Nebensatz
- **Wenn** sie noch lange dauert, gehe ich nach Hause. vorgestellter Nebensatz + HS
- Nach jedem Zeugen, **der aufgerufen wurde**, wurde der Angeklagte blässer. HS + eingeschobener Relativsatz + HS

4 Bei Infinitiv- und Partizipial-Gruppen braucht man normalerweise kein Komma zu setzen.

- Hast du Zeit (,) **mir diesen BGE zu erklären?** Ich verstehe kein Wort! Infinitiv-Gruppe
- **Laut schreiend** (,) rannte das Opfer aus dem Haus. Partizipial-Gruppe

Tipp: Setzen Sie immer ein Komma, wenn es der besseren Gliederung des Satzes dient (z. B. wenn der Satz sehr lang ist), oder wenn dadurch ein Missverständnis vermieden wird:

- Herr M. behauptet bei der Polizei, **geschlagen worden zu sein.**
- Herr M. behauptet, **bei der Polizei geschlagen worden zu sein.**

Gibt es in einem Satz mit Infinitiv-Gruppe ein „hinweisendes“ Wort wie „daran“, „darauf“, „darüber“ ..., „es“, muss man ein Komma setzen.

- Ich hätte **daran** denken müssen, einen Ausweis **mitzunehmen**.
- **Es** ist im Interesse der Kanzlei, keinen Prozess **zu verlieren**.

Bei um ... zu + Infinitiv und anstatt ... zu + Infinitiv steht immer ein Komma.

- Sie studiert Jus, **um** später Staatsanwältin **zu werden**.
- **Anstatt Jus zu studieren**, hätte er lieber Kunstgeschichte studiert.

5. Aufzählungen (ohne „und“) trennt man durch Komma.

- **Sie brauchen Beweise, Beweise und nochmals Beweise!** Aussagen alleine genügen nicht!

6. Ausrufe, verkürzte Sätze und namentliche Anrede trennt man durch Komma.

- **Hallo**, kommen Sie bitte nach vorne!
- **Bitte**, wo geht's denn hier zur Polizei?
- **Herr Meier**, können Sie die Zeugin hereinrufen?

7. Mit Komma trennt man Appositionen (Satzergänzungen ohne Verb) und nachgestellte Informationen (z.B. Datum, Sätze mit „besonders“, „zum Beispiel“, „nämlich“ etc.).

- Herr Bieri, **ein schwieriger Mensch**, streitet sich wieder mit seinem Nachbarn. Apposition
- Heute ist Freitag, **der 13. Dezember**.

Übung Kommaregeln

Setzen Sie die fehlenden Kommas ein und vergleichen Sie anschliessend mit der Lösung.

Recht

Eine Rechtsordnung ist nicht ein Gefüge „abstrakter“ vom Leben abgelöster Normen sondern als geltendes Recht ein Gefüge „wirksamer“ Normen die hinreichende Motivationskraft (notfalls auch Durchsetzungschancen) besitzen das von ihnen vorgesehene Verhalten zu „bewirken“. Recht ist law in action das durch menschliches Handeln „zur Geltung gebracht“ wird und sich hierbei in die Lebenswirklichkeit der jeweiligen Kultur und deren Zeitgeist fügt.

Objektives Recht sind die allgemeingültigen generellen Rechtsnormen: Regeln mit allgemeinem Geltungsanspruch die gewohnheitsrechtlich entstehen oder als „positives“ (d.h. gesetztes) Recht von staatlichen oder überstaatlichen Gesetzgebungsorganen oder satzungsgebenden Körperschaften geschaffen werden. Im Gegensatz zu Moral und Sitte ist das Recht staatlich gewährleistet. Die Normen des objektiven Rechts fügen sich zu staatlichen Rechtsordnungen zusammen. Deren Grundbausteine sind die Gebote die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen vorschreiben und die Rechtsentstehungsnormen. Dies sind – außer den in der Frühzeit des Rechts bedeutsamen Regeln über die Entstehung von Gewohnheitsrecht – heute vor allem gesetzliche Ermächtigungen die bestimmen wer auf welche Weise die allgemeinen Vorschriften erlassen oder konkrete Rechtspflichten begründen kann. (...)

Ein subjektives Recht ist die konkrete Berechtigung eines Rechtssubjekts (etwas zu tun zu unterlassen oder von einem anderen zu verlangen) die sich entweder unmittelbar aus dem objektiven Recht ergibt oder in ihm ihre (Ermächtigungs-)Grundlage hat. Zu solchen Berechtigungen gehören insbesondere die individuellen Freiheitsrechte die sich aus den generellen Grundrechtsgarantien ergeben (z.B. das Recht seinen Beruf zu wählen) ferner Ermächtigungen zu rechtswirksamen Handlungen (z.B. ein Kündigungsrecht durch das ein Mietvertrag beendet werden kann) und schließlich Ansprüche von einem anderen etwas zu verlangen. Die rechtliche Gewährleistung für solches „Verlangenkönnen“ liegt darin dass der Berechtigte vor Gericht klagen und dieses dadurch verpflichten kann ihm zur Durchsetzung seines Rechts zu verhelfen (ubi actio ibi ius). Eine wesentliche Komponente eines subjektiven Rechts ist also eine rechtlich gewährleistete Durchsetzungsinitiative.

Die Bedeutung des Begriffs „Recht“ variiert je nach Verwendungszusammenhang auch wissenschaftlich unterscheidet er sich je nach Disziplin wobei auch innerhalb der Disziplinen keine Einigkeit besteht. Die Schwierigkeiten einer allgemeinen Definition werden deutlich wenn man die verschiedenen Komposita betrachtet die Recht als Teilbegriff beinhalten. Als Beispiele seien genannt: Strafrecht Kirchenrecht Naturrecht Völkerrecht Richterrecht Gewohnheitsrecht. (...)

Rechtssystematisch wird das ursprüngliche apodiktische Recht etwa der Zehn Gebote (Du sollst/sollst nicht ...) vom konditionalen Recht (wenn – dann) unterschieden das die moderne Gesetzgebung prägt.



<http://de.wikipedia.org/wiki/Recht>

Lösung Kommaregeln „Recht“

Recht

Eine Rechtsordnung ist nicht ein Gefüge „abstrakter“, vom Leben abgelöster Normen, sondern als geltendes Recht ein Gefüge „wirksamer“ Normen, die hinreichende Motivationskraft (notfalls auch Durchsetzungschancen) besitzen, das von ihnen vorgesehene Verhalten zu „bewirken“. Recht ist law in action, das durch menschliches Handeln „zur Geltung gebracht“ wird und sich hierbei in die Lebenswirklichkeit der jeweiligen Kultur und deren Zeitgeist fügt.

Objektives Recht sind die allgemeingültigen, generellen Rechtsnormen: Regeln mit allgemeinem Geltungsanspruch, die gewohnheitsrechtlich entstehen oder als „positives“ (d. h. gesetztes) Recht von staatlichen oder überstaatlichen Gesetzgebungsorganen oder satzungsgebenden Körperschaften geschaffen werden. Im Gegensatz zu Moral und Sitte ist das Recht staatlich gewährleistet. Die Normen des objektiven Rechts fügen sich zu staatlichen Rechtsordnungen zusammen. Deren Grundbausteine sind die Gebote, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen vorschreiben, und die Rechtsentstehungsnormen. Dies sind – außer den in der Frühzeit des Rechts bedeutsamen Regeln über die Entstehung von Gewohnheitsrecht – heute vor allem gesetzliche Ermächtigungen, die bestimmen, wer auf welche Weise die allgemeinen Vorschriften erlassen oder konkrete Rechtspflichten begründen kann. (...)

Ein subjektives Recht ist die konkrete Berechtigung eines Rechtssubjekts (etwas zu tun, zu unterlassen oder von einem anderen zu verlangen), die sich entweder unmittelbar aus dem objektiven Recht ergibt oder in ihm ihre (Ermächtigungs-)Grundlage hat. Zu solchen Berechtigungen gehören insbesondere die individuellen Freiheitsrechte, die sich aus den generellen Grundrechtsgarantien ergeben (z. B. das Recht, seinen Beruf zu wählen), ferner Ermächtigungen zu rechtswirksamen Handlungen (z.B. ein Kündigungsrecht, durch das ein Mietvertrag beendet werden kann) und schließlich Ansprüche, von einem anderen etwas zu verlangen. Die rechtliche Gewährleistung für solches „Verlangenkönnen“ liegt darin, dass der Berechtigte vor Gericht klagen und dieses dadurch verpflichten kann, ihm zur Durchsetzung seines Rechts zu verhelfen (ubi actio ibi ius). Eine wesentliche Komponente eines subjektiven Rechts ist also eine rechtlich gewährleistete Durchsetzungsinitiative.

Die Bedeutung des Begriffs „Recht“ variiert je nach Verwendungszusammenhang; auch wissenschaftlich unterscheidet er sich je nach Disziplin, wobei auch innerhalb der Disziplinen keine Einigkeit besteht. Die Schwierigkeiten einer allgemeinen Definition werden deutlich, wenn man die verschiedenen Komposita betrachtet, die Recht als Teilbegriff beinhalten. Als Beispiele seien genannt: Strafrecht, Kirchenrecht, Naturrecht, Völkerrecht, Richterrecht, Gewohnheitsrecht.

Rechtssystematisch wird das ursprüngliche apodiktische Recht etwa der Zehn Gebote (Du sollst/sollst nicht...) vom konditionalen Recht (wenn – dann) unterschieden, das die moderne Gesetzgebung prägt.